

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

21. Jahrgang

Nauen, den 10. November 2014

Nummer 5





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse: in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 20.10.2014.....	Seite 3
– 3. Änderungssatzung vom 20.10.2014 der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27.10.2008.....	Seite 3
– Aufhebung der aufschiebend bedingten Festsetzung bzgl. der Festsetzung GE im rechtskräftigen Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“	Seite 3
– Bebauungsplan „Dorfgebiet Bredower Landweg“, Ortsteil Markee der Stadt Nauen – Inkrafttreten.....	Seite 4
– Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Betreutes Wohnen am ehemaligen Krankenhaus“ – Aufstellungsbeschluss.....	Seite 4
– Bebauungsplan „An der Wiese“, Ortsteil Wachow – Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB – Unterrichtung der Öffentlichkeit, Offenlage des Entwurfes	Seite 4
– Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Mühlenweg“ der Stadt Nauen, OT Börnicke – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	Seite 5
– Bebauungsplan „Riewender Straße I“, Ortsteil Klein Behnitz – Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB – Offenlage des Entwurfes	Seite 5
– NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ – 5. Änderungsverfahren (Erweiterung) – Aufstellungsbeschluss	Seite 6
– Öffentliche Zahlungserinnerung Steuern und Gebühren für das IV. Quartal 2014	Seite 6
– Schulanmeldung für das Schuljahr 2015/2016.....	Seite 7
– Beantragung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für 2015.....	Seite 7
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes – Nauen, Feldstraße/Ecke Bredower Weg.....	Seite 7

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

– Gratulationen im Namen der Stadt.....	Seite 8
– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse	Seite 8
– Sprechstunde beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	Seite 8
– Neues Feuerwehrfahrzeug für die Nauener Feuerwehr	Seite 8
– Ansprechpartner der Stadtverwaltung.....	Seite 9
– Nauener Grundschulen laden ein zum „Tag der offenen Tür“	Seite 10
– Öffentlichkeitsarbeit in einer Hand.....	Seite 10
– Slalomlauf in Nauen.....	Seite 10
– Existenzgründerseminar	Seite 10
– Kalender „Nauen 2015“ erhältlich.....	Seite 11

Das Bürgerbüro informiert

– Informationen zur An- und Ummeldung von Einwohnern im Bereich der Stadt Nauen	Seite 11
– Antrag auf Einreichung einer Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre gem. Brandenburgischem Meldegesetz (BbgMeldeG).....	Seite 12
– AusweisApp-Software zur Nutzung der Online-Ausweisfunktion	Seite 14

Das Kulturbüro informiert

– Sandmann-Ausstellung in der Galerie am Blauen Haus	Seite 14
– Rumpelstilzchen – Familientheater im Blauen Haus	Seite 14
– Nauener Hofweihnacht am 3. Adventswochenende	Seite 15

Das Standesamt informiert

– Nauener Standesamt auf der Hochzeitsmesse im MAFZ Paaren/Glien	Seite 15
--	----------

Vereine/Verbände

– Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände	Seite 16
---	----------

Mitteilungen der Kirchen

– Gottesdienste und Veranstaltungen	Seite 20
---	----------

Sonstiges

– Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen.....	Seite 21
– Deutsches Rotes Kreuz: DRK-Blutspendedienste würdigen Engagement der freiwilligen Blutspenderinnen und Blutspender.....	Seite 23



– Amtlicher Teil –

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

**Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse
in der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20. Oktober 2014**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- 0048 Einwohnerantrag – Rücknahme der ersatzlosen Kündigung des Nutzungsvertrages für das „Haus der Begegnung“ gegenüber Mikado e.V.
Der Einwohnerantrag wurde zugelassen. Eine Beschlussfassung erfolgt in der nächsten Sitzung.
Beschluss-Nr. 028/2014
- 0043 Beschlussantrag Frischer Wind für Nauen und Ortsteile/Piraten – Änderung § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27. 10.2008 – Der Antrag wurde abgelehnt.
Beschluss-Nr. 029/2014
- 0044 Beschlussantrag Frischer Wind für Nauen und Ortsteile/Piraten – Ergänzung § 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen – Antrag wurde abgelehnt.
Beschluss-Nr. 030/2014
- 0045 Beschlussantrag Frischer Wind für Nauen und Ortsteile/Piraten – Erweiterung § 4 der Hauptsatzung der Stadt Nauen (1. Änderungssatzung vom 6. 2. 2012) – Der Antrag wurde abgelehnt.
Beschluss-Nr. 031/2014
- 0046 Beschlussantrag aller Fraktionen – Änderung Hauptsatzung § 4, Abs. 6
Beschluss-Nr. 032/2014
- 0047 Beschlussantrag aller Fraktionen - Änderung Geschäftsordnung

§ 5, Abs. 3

Beschluss-Nr. 033/2014

0009 Bebauungsplan „Dorfgebiet Bredower Landweg“: Städtebaulicher Vertrag

Beschluss-Nr. 034/2014

0010 Bebauungsplan „Dorfgebiet Bredower Landweg“, Ortsteil Markee: Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss

Beschluss-Nr. 035/2014

0030 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Betreutes Wohnen am ehemaligen Krankenhaus“, Aufstellungsbeschluss

Beschluss-Nr. 036/2014

0031 Bebauungsplan „An der Wiese“, OT Wachow: Aufstellungsbeschluss, Offenlagebeschluss

Beschluss-Nr. 037/2014

0032 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Mühlenweg“: Aufstellungsbeschluss

Beschluss-Nr. 038/2014

0034 Bebauungsplan „Riewender Straße I“, Ortsteil Klein Behnitz: Offenlagebeschluss

Beschluss-Nr. 039/2014

0039 NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ 5. Änderungsverfahren (Erweiterung), Aufstellungsbeschluss

Beschluss-Nr. 040/2014

3. Änderungssatzung vom 20. Oktober 2014 der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27.10.2008

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung Nauen in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2014 folgende 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27. Oktober 2008 beschlossen:

Artikel I

§ 4, Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf) – erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner werden in den Stadtverordnetenversammlungen Einwohnerfragestunden durchgeführt.
- (2) Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.
- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht bereits schriftlich erfolgt ist.

- (4) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (5) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, wahrnehmen.
- (6) In den Fachausschüssen werden beim Tagesordnungspunkt Einwohnerfragestunde Fragen der Einwohner zu ausschussbezogenen Angelegenheiten zugelassen, die dem öffentlichen Teil zuzuordnen sind.

§ 7, Stadtverordnetenversammlung (§§ 34 ff BbgKVerf):

- e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse – wird ersatzlos gestrichen

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung vom 20. Oktober 2014 zur Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27. Oktober 2008 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft.

Nauen, den 21. Oktober 2014

gez. Fleischmann

Bürgermeister

Stadt Nauen

**Aufhebung der aufschiebend bedingten Festsetzung bezüglich der Festsetzung GE
im rechtskräftigen Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“**

Am 09.04.2012 wurde der B-Plan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ bekannt gemacht und somit rechtskräftig. Für den Bereich der ehem. Fettrückstandsdeponie wurde im Bebauungsplan die aufschiebend bedingte Festsetzung TF 1.1 bezüglich der Festsetzung der Gewerbefläche beschlossen.

TF 1.1

Die festgesetzte Nutzung als Gewerbegebiet (GE) ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, zu dem die Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen für die zuvor als Fettrückstandsdeponie genutzte Fläche abgeschlossen sind und der Eintritt dieses Umstandes durch eine ortsübliche öffentlich bekannt ge-



– Amtlicher Teil –

machte Erklärung der Stadt bestätigt wird.
 Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
 Die Stadt Nauen bestätigt hiermit den Abschluss der Rekultivierungsmaß-

nahme. Die abfallrechtliche Schlussabnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit Datum vom 04.09.2014 liegt der Stadt Nauen vor.

Bebauungsplan „Dorfgebiet Bredower Landweg“, Ortsteil Markee, der Stadt Nauen Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 20.10.2014 den Bebauungsplan „Dorfgebiet Bredower Landweg“, Ortsteil Markee, als Satzung beschlossen.

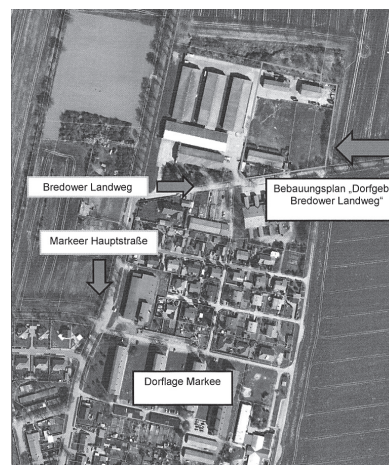
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 14, während der Sprechzeiten: Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschä-

digungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereiches:



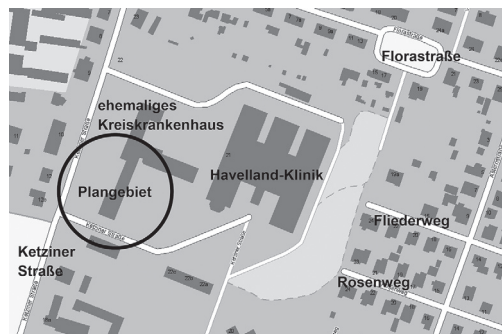
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Betreutes Wohnen am ehemaligen Krankenhaus“, Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 20.10.2014 den Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betreutes Wohnen am ehemaligen Krankenhaus“ für den Bereich der Gemarkungen Nauen:

Flur 30, Flurstücke 22/17 (tw.) (siehe Anlage)

gefasst.

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der Voraussetzung zur Erweiterung der Einrichtung für betreutes Wohnen am ehemaligen Krankenhaus. Zu diesem Zweck ist die Errichtung eines Neubaus östlich der Ketziner Straße an der Zufahrt zur Havellandklinik geplant, welcher ebenfalls als betreute Wohnrichtung genutzt werden soll.



Bebauungsplan „An der Wiese“, Ortsteil Wachow – Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB – Unterrichtung der Öffentlichkeit, Offenlage des Entwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 20.10.2014 den Beschluss über die Aufstellung und den Entwurf des Bebauungsplanes „An der Wiese“ für den Bereich der Gemarkung Wachow, Flur 5, Flurstück 296 (teilweise) (siehe Lageplan) mit einer Größe von etwa 1.305 m² gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Wiese“ erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nicht durchgeführt. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Entwicklung einer Wohnnutzung (Bebauung mit einem Einfamilienhaus).

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

in der Zeit vom **18.11. bis einschl. 02.12.2014** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

unterrichten und zur Planung äußern.

In der Zeit vom **16.12.2014 bis 16.01.2015** liegt der Entwurf der Planzeichnung, der Begründung und der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „An der Wiese“ im Ortsteil Wachow gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
-----	------------------------------



– Amtlicher Teil –

Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

offen.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Nauen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen noch nicht vor. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Auswirkungen der Planungsabsicht auf das Schutzgut Boden,
- Auswirkungen der Planungsabsicht auf das Schutzgut Wasser,

- Auswirkungen der Planungsabsicht auf das Schutzgut Luft und Klima,
- Auswirkungen der Planungsabsicht auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen,
- Auswirkungen der Planungsabsicht auf den Mensch und seine Gesundheit.

Karte des Geltungsbereichs (Lageplan):



Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Mühlenweg“ der Stadt Nauen, OT Börnicke Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 20.10.2014 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Mühlenweg“ im Ortsteil Börnicke für den Bereich des Flurstücks 12, Flur 7, Gemarkung Börnicke, mit einer Größe von ca. 1.700 qm gefasst. Der Geltungsbereich ist in der Anlage gekennzeichnet.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes zu schaffen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen stellt das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dar, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.

Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten. Daher wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Mühlenweg“, Ortsteil Börnicke, einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

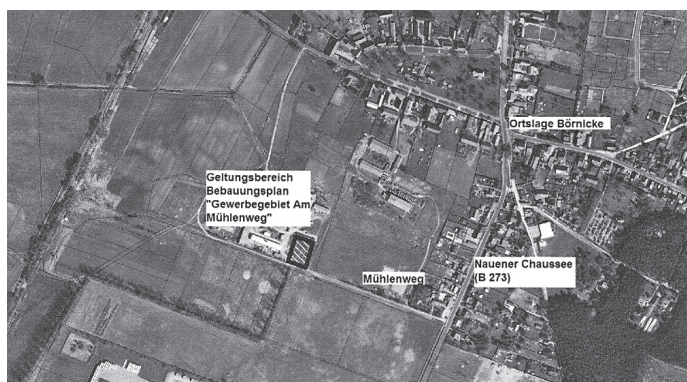
Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 18.11.2014 bis einschließlich 19.12.2014 in der Stadtverwaltung 14641 Nauen, Rathausplatz 1, im Vorbereich zu Zimmer 14, 1. OG, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr

Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr
zu jedermanns Einsicht.

Es liegen noch keine umweltbezogenen Informationen vor. Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Herr App, Tel. 03321 / 408 213).

Lage des Plangebietes:



Bebauungsplan „Riewender Straße I“, Ortsteil Klein Behnitz – Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB – Offenlage des Entwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 20.10.2014 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Riewender Straße I“ für den Bereich der Gemarkung Klein Behnitz, Flur 16, Flurstück 146 (siehe Lageplan) mit einer Größe von etwa 5.326 m² gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Riewender Straße I“ erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nicht durchgeführt. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Entwicklung einer Wohnnutzung (Bebauung mit zwei Wohngebäuden). In der Zeit **vom 18.11. bis einschließlich 19.12.2014** liegt der Entwurf der Planzeichnung, der Begründung und der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Riewender Straße I“ im Ortsteil Klein Behnitz gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz



– Amtlicher Teil –

1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:
 Mo. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
 Di. 8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
 Mi. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
 Do. 8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
 Fr. 8.30- 12.30
 offen.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Nauen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen noch nicht vor. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Auswirkungen der Planungsabsicht auf das Schutzgut Pflanzen,
- Auswirkungen der Planungsabsicht auf das Schutzgut Tiere,
- Auswirkungen der Planungsabsicht auf das Schutzgut Boden,

- Auswirkungen der Planungsabsicht auf das Schutzgut Wasser,
- Auswirkungen der Planungsabsicht auf das Schutzgut Klima und Luft,
- Auswirkungen der Planungsabsicht auf das Schutzgut Landschaft,
- Prüfung der Auswirkungen der Planungsabsicht auf Biotoptypen und Schutzgebiete.

Planskizze: Bebauungsplan „Riewender Straße I“, Ortsteil Klein Behnitz



NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ 5. Änderungsverfahren (Erweiterung), Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 20.10.2014 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ 5. Änderungsverfahren (Erweiterung) für den Bereich der Gemarkungen Nauen:

Flur 17

31 tlw., 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 84, 86, 98, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 121, 126, 127, 158 tlw., 161 tlw., 162 tlw., 163, 164, 165, 166, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 185, 186, 187, 32/1, 32/3, 33/1 tlw., 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 40/1, 45/1, 45/3, 45/5, 46/2, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 47/2, 47/3, 47/4, 47/5, 48/2, 48/4, 48/5, 48/6, 48/7, 48/8, 49/2, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7, 49/8, 49/9, 50/2, 50/4, 50/5, 50/6, 50/7, 51/2, 51/4, 51/5, 51/7, 52/2, 52/4, 52/5, 52/7, 53/1, 53/3, 53/5, 53/6, 53/8, 53/9, 53/10, 54/1, 54/10, 54/11, 54/3, 54/4, 54/7, 54/9, 55/1, 55/3, 55/5, 55/6, 55/7, 56/1, 56/2, 56/4, 56/6, 56/7, 57/1, 57/10, 57/2, 57/4, 57/6, 57/8, 57/9, 58/10, 58/11, 58/14, 58/15, 58/16, 58/17, 58/18, 58/19, 58/2, 58/21, 58/22, 58/23 tlw., 58/24, 58/27, 58/4, 58/7, 58/9, 59/10, 59/10, 59/12, 59/13, 59/14, 59/15, 59/16, 59/17, 59/20, 59/21, 59/22, 59/23, 59/24, 59/25, 59/26, 59/27, 59/30, 59/32, 59/33, 59/35, 59/8, 60/1, 60/2

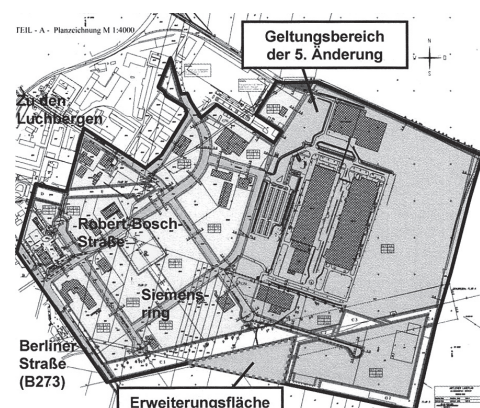
Flur 32

38 tlw., 67, 68, 75, 76, 91, 92, 112 tlw., 115, 116, 119, 120, 135, 136, 28/3, 28/22, 28/27, 28/30, 29/1, 36/34, 39/8, 39/9, 39/16, 39/18, 39/22, 39/24, 39/26, 39/27, 39/32, 39/36, 39/38, 39/39, 39/41, 39/42, 39/43, 39/44,

39/45, 39/47, 39/48

30, Flurstücke 22/17 (tw.) (siehe Anlage) gefasst.

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der Voraussetzung, die notwendigen naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen auf anderen geeigneten Flächen im Plangebiet, aber auch in der Erweiterungsfläche, verwirklichen zu können. Einzelne Flächen sollen als INDUSTRIEGEBIET gemäß § 9 BauNVO sowie als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden.



Öffentliche Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen

für das **IV. Quartal 2014 am 15.11.2014** fällig sind: Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer.

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2014 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des §

20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Ich weise darauf hin, dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum 02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben



– Amtlicher Teil –

werden. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt. **Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen: Kontonummer: 3810109591, BLZ: 16050000 Mittelbrandenburgische**

Sparkasse, IBAN : DE83 1605 0000 3810 1095 91, BIC:WELADED1PMB

*Fleischmann
Bürgermeister*

Schulanmeldung für das Schuljahr 2015/16

Sehr geehrte Eltern, die Anmeldung der Lernanfänger der Stadt Nauen findet in den Grundschulen der Stadt Nauen an folgenden Tagen statt:

06.01.2015 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

07.01.2015 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

08.01.2015 von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Schulpflichtig werden alle Kinder, die im Zeitraum vom 01. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009 geboren wurden. Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember 2015 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern bei Schulreife vorzeitig aufgenommen werden. Bei der Anmeldung haben Sie Ihr Kind in der Schule persönlich vorzustellen und die Bestätigung der Teilnahme am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung vorzulegen.

Entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.09.2014 zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grund-

schulen und die Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule mit Grundschulteil der Stadt Nauen (– Schulbezirkssatzung –), sind die Schulbezirke für die Schulen deckungsgleich.

Ihnen als Eltern wird somit das Recht eingeräumt, Ihr Kind an einer Schule im deckungsgleichen Schulbezirk (in unserem Fall im Gemeindegebiet der Stadt Nauen) anzumelden.

Zum Schuljahr 2015/16 wird folgende Anzahl von Klassen an den Schulen errichtet:

Grundschule am Lindenplatz:	1	1. Klassen
Käthe-Kollwitz-Grundschule:	2	1. Klassen und
Arco-Oberschule mit Grundschulteil:	2	1. Klassen.

Für Ihre Rückfragen stehen Ihnen die genannten Grundschulen der Stadt Nauen gern zur Verfügung!

Beantragung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für 2015

Anträge nach § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses an bis zu 6 Sonn- und Feiertagen des Jahres 2015 können durch die Händler der Stadt Nauen und deren Ortsteile noch bis zum 30.11.2014 bei der Stadt Nauen, Bürgerbüro/Gewerbe, Rathausplatz 1, 14641 Nauen (Tel: 03321/408317, Fax: 03321/4087317, E-Mail: gunnar.geisler@nauen.de) schriftlich und formlos unter Darlegung des besonderen Ereignisses gestellt werden. Besondere

Ereignisse stellen Märkte, Messen, Ausstellungen, Volksfeste oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen dar. Ausgenommen von dieser Sonderregelung sind jedoch der Karfreitag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag sowie der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag. Die Festsetzung und damit die Freigabe der beantragten verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage erfolgt dann in Form einer ordnungsbehördlichen Verordnung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, eine Teilfläche des Flurstücks 188 der Flur 31 der Gemarkung Nauen, Feldstraße/ Ecke Bredower Weg mit einer Größe von ca. 495 m² zu verkaufen.

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 24.750,00 € (50,00 €/m²) zuzüglich aller Nebenkosten für die Durchführung des Vertrages.

Dem Angebot ist eine Beschreibung für künftige Nutzung der Fläche (Nutzungskonzept) beizufügen. Juristische Personen werden gebeten, Ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen. Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt.

Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei.

Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre aufgenommen, sowie eine Bauverpflichtung.

Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten, wie zum Beispiel Vermessung, katastermäßige Fortführung, Notarkosten, Grunderwerbssteuer etc.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar. Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationenaussdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow. Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Nauen Feldstraße“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 13.12.2014

